



Jänner 2017

TAXtuell

Ausgabe 1

Registrierkasse

Finanz-Online-Registrierung ab 1. April 2017 notwendig!

Änderung der Nutzungsdauer von Betriebsgebäuden

einmalige Chance im Rahmen der Steuererklärungen 2016

Investitionszuwachsprämie für 2017 und 2018

„der Staat zahlt mit“

Aus dem Prüfungseck – GPLA-Prüfungen

- › Arbeitszeitaufzeichnungen
- › Gewährung von Zeitausgleichen
- › Entfernungszulagen beim KV Metallgewerbe



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Mag. Rainer Moosbauer, StB

Vorwort zur ersten Ausgabe

Seitdem ich das ehemalige Steuerbüro Hörwertner gemeinsam mit meinen Partnern Mag. Rainer Moosbauer und Thomas Hackl übernommen habe, sind wir kontinuierlich bestrebt, das von Erwin Hörwertner gesäte gute Fundament der Kanzlei weiter zu verbessern und auszubauen.

Unser 21-köpfiges Team besteht ausschließlich aus sehr gut ausgebildeten Fachkräften und mit vier Steuerberatern sind wir – bezogen auf unsere Kanzleigröße – österreichweit im Spitzenfeld. Diese hohe Fachkompetenz ermöglicht es uns, Ihr Unternehmen in jeder „Lebenslage“ bestmöglich zu beraten. Wir unterstützen Sie beispielsweise bei: Vertretung in sämtlichen Abgabungsverfahren, insbesondere auch Finanzstrafverfahren, Durchführung von Umgründungen, Erstellung von Unternehmensbewertungen, betriebswirtschaftliche Beratung (Controlling) sowie arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Beratung.

Nur durch diesen hohen Qualitätsanspruch an uns selbst, gewährleisten wir, dass Sie von uns bestmöglich beraten und vor Behörden vertreten werden. Denn Sie gut zu beraten und Ihre Rechte immer vollumfänglich wahrzunehmen, ist unsere oberste Maxime.

Gleichsam muss eine moderne Steuerberatungsgesellschaft aber auch in der Lage sein, diese Beratung so kosteneffizient wie möglich an Sie zu erbringen. Deshalb sind wir ständig bestrebt, neue Effizienzsteigerungspotentiale in unserer Kanzlei auszuloten bzw. zu erschließen (z.B. Digitalisierung).

Mit der Einführung unseres Klientenmagazins, dessen erste Ausgabe Sie in Ihren Händen halten, möchten wir den Informationsfluss weiter verbessern. Unser Klientenmagazin wird drei Mal jährlich erscheinen und soll Ihnen in sehr kompakter Form Informationen über steuerliche Neuerungen und Änderungen sowie einen Überblick über häufig bei Prüfungen beanstandete Sachverhalte bieten. Wir werden daher den Inhalt unseres Magazins stets sorgfältig abwägen und diesen so kompakt und interessant wie möglich gestalten, damit wir Ihnen tatsächlich einen Mehrwert bieten.

Aus persönlicher Sicht möchte ich anlässlich der ersten Ausgabe unseres Magazins noch einmal betonen, dass ich Ihnen versprechen kann, dass Sie in unserer Kanzlei nie wie eine „Nummer“ behandelt werden, sondern wir Ihre Anliegen sehr ernst nehmen und dafür ein offenes Ohr haben werden. Deshalb bitte ich Sie, sich insbesondere auch dann zu melden, wenn Sie – aus welchem Grund auch immer – mit unseren Leistungen einmal nicht zufrieden waren. Denn auch durch konstruktive Kritik können wir unsere Kanzlei in Ihrem Sinne stets weiter verbessern. Und natürlich freuen wir uns auch über Ihren positiven Zuspruch!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Start ins Jahr 2017!

Dr. Klaus Gstöttner, StB

Registrierkasse

Finanz-Online-Registrierung ab 1. April 2017 notwendig!

Sollten Sie zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sein, so muss diese spätestens ab **1. April 2017** mit einer **technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen** abgesichert werden. Die Registrierkasse und die zugehörige Signaturerstellungseinheit müssen dafür beim Finanzamt im Finanz-Online-System registriert werden.

Folgende Schritte werden empfohlen:



1. Es ist ein eigenes **Zertifikat** für Registrierkassen bei einem Vertrauensdienstanbieter zu **erwerben** (A-Trust, Global Trust oder PrimeSign). Dieses Zertifikat ist entweder auf einer Signaturkarte oder einem hardwarebasierten Sicherheitsmodul (HSM) zu speichern.



2. Das **Zertifikat** muss **personalisiert** werden, wobei dies mittels Finanzamt- und Steuernummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie einer Global Location Number erfolgt.



3. Nach der Personalisierung sollte mit dem Kassenanbieter geklärt werden, um welchen **Kasstyp** es sich genau handelt (internetfähige Kasse, oder Kasse die eine XML-Datei erstellen kann). Ist die Registrierkasse **internetfähig**, so kann die Kassensoftware in der Regel direkt mit Finanz-Online kommunizieren und die Registrierung erfolgt zu Teilen automatisch über das Registrierkassen-Webservice mit eigenem Zugang zu Finanz-Online. Ist die Registrierkasse **nicht internetfähig**, können aber XML-Dateien erstellt werden, ist eine solche zu generieren, auf den PC zu übertragen und mittels File-Upload via Finanz-Online an das Finanzamt zu übermitteln.



4. Um die Registrierung abzuschließen, muss ein „**Erstbeleg-Check**“ durchgeführt werden, wobei dieser Belegcheck mittels einer **Handy-App** erfolgt. Es muss ein Startbeleg aus der Registrierkasse ausgedruckt werden, welcher bereits einen **QR-Code** enthält, der dann mittels Handy-App gescannt wird. Erhält man ein „Hakerl“, so ist die Registrierung erfolgreich abgeschlossen.

Da die Registrierung der Registrierkasse durchaus (technisch) anspruchsvoll sein kann und die **Registrierung VOR dem 1. April 2017 durchgeführt sein muss**, raten wir Ihnen, die o.a. Schritte zeitnahe durchzuführen.

Gerne unterstützen wir Sie dabei!

Investitionszuwachsprämie

„der Staat zahlt mit“!

Sollten Sie in den **Jahren 2017 und 2018 Investitionen** in Ihrem Betrieb planen, so können wir zu Jahresbeginn mit guten Nachrichten aufwarten: Investitionen werden durch eine staatliche Prämie gefördert!

Was wird gefördert?

Aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das **abnutzbare körperliche Anlagevermögen** (zB Maschinen) des Betriebes.

Höhe der Förderung und wie wird diese ermittelt?

Gefördert wird der Investitions**zuwachs** im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Vorjahre.

- › Bei **Kleinst- und Kleinunternehmen** (bis zu 49 Arbeitnehmern) muss der Investitions**zuwachs** im Vergleich zum Durchschnitt der jeweils drei vorangegangenen Jahre zumindest **EUR 50.000,-** (maximal aber bis EUR 450.000,-) betragen. Dann werden **15%** des Investitions**zuwachses** vom Staat gefördert.
- › Bei **mittleren Unternehmen** (von 50 bis 250 Arbeitnehmern) muss der Investitions**zuwachs** im Vergleich zum Durchschnitt der jeweils drei vorangegangenen Jahre zumindest **EUR 100.000,-** (maximal aber bis EUR 750.000,-) betragen. Dann werden **10%** des Investitions**zuwachses** vom Staat gefördert.

Welche Investitionen werden nicht gefördert (noch nicht endgültig entschieden!)?

- › Leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter
- › PKW
- › Grundstücke (nur Grund und Boden, Gebäude hingegen sollen gefördert werden)
- › Immaterielle Wirtschaftsgüter

Wann muss der Antrag eingereicht werden?

Die Einreichung des Antrages muss **vor Durchführungsbeginn** des Projektes erfolgen. Bei Fragen, unterstützen wir Sie gerne!

Änderung der Nutzungsdauer von Betriebsgebäuden

Einmalige Chance im Zuge der Steuererklärungen 2016

Sollten Sie Gebäude **vor dem Jahr 2016 zur Erzielung von betrieblichen Einkünften verwendet** und sich die Abschreibung der Gebäudenutzung bisher an den steuerlichen Mindestnutzungsdauern orientiert haben (kein Gutachten im Jahr der erstmaligen Nutzung erstellt), besteht für das **Jahr 2016** die Möglichkeit, die steuerliche **(Rest)Nutzungsdauer** mittels eines **Gutachtens** über den technischen Gebäudezustand anzupassen. Denn dies ist normalerweise – abgesehen von dieser **einmaligen Möglichkeit** für das Jahr 2016 – nur im Jahr der Inbetriebnahme des Gebäudes möglich.

Die Möglichkeit des Gutachtens für das Jahr 2016 wird deshalb gewährt, da mit 2016 die gesetzlichen Nutzungsdauern der betrieblich genutzten Gebäude tendenziell verlängert wurden (auf 40 Jahre bzw. – wenn zu Wohnzwecken genutzt – auf 67 Jahre). Wenn auch bei Ihnen eine Verlängerung der Nutzungsdauer droht, ist die Erstellung eines Gutachtens überlegenswert.



Aus dem Prüfungseck

GPLA-Prüfungen

Was versteht man unter GPLA-Prüfung?

Im Rahmen der „**Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (= GPLA)**“ durch die Finanzverwaltung bzw. die Gebietskrankenkasse wird die korrekte Abfuhr von Abgaben, die im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu leisten sind (wie Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, DB, DZ, Kommunalsteuer), geprüft. Derartige Prüfungen können, insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren verschärften und unseres Erachtens vielfach überschießenden Rechtslage (Stichwort: Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz), zu nicht unerheblichen Nachforderungen führen. Im Jahr 2016 zeigte sich, dass im Rahmen von GPLAs geprüfte Unternehmen insbesondere in folgenden Bereichen Verbesserungspotential aufwiesen bzw. Prüfer folgende Sachverhalte schwerpunktmäßig kontrollierten:

Arbeitszeitaufzeichnungen

Immer öfter lassen sich Prüfer bei GPLA-Prüfungen die Arbeitszeitaufzeichnungen der Dienstnehmer vorlegen, um damit beispielsweise zu kontrollieren, ob Überstunden korrekt ausbezahlt, ob steuerfreie Bezüge korrekt abgerechnet oder ob die Höchstarbeitszeiten nicht überschritten wurden. Die **Pflicht zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen trifft** nach dem Arbeitszeitgesetz **den Arbeitgeber**, nur diesen trifft eine entsprechende verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung. Selbst wenn die Aufzeichnungspflicht dem jeweiligen Arbeitnehmer durch Vereinbarung übertragen wird, bleibt die Verantwortung für die regelmäßige Kontrolle und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen beim Arbeitgeber.

Das Arbeitszeitgesetz sieht grundsätzlich **folgende Höchstarbeitszeitgrenzen** vor: Die Tagesarbeitszeit (Normalarbeitszeit und Überstunden) darf **täglich nicht mehr als zehn Stunden** betragen, die **wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht mehr als 50 Stunden** (in manchen Kollektivverträgen sind zur Abdeckung von Spitzen saisonale Tageshöchstarbeitszeiten von zwölf Stunden vorgesehen). Grundsätzlich muss nach sechs Stunden Arbeitszeit eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde eingelegt werden. In gewissen Fällen, bspw. bei Außendienstmitarbeitern oder einer fixen Arbeitszeitaufteilung, sind Vereinfachungen der Arbeitszeitaufzeichnungen möglich.

Gewährung von Zeitausgleichen

Zeitausgleiche aus Überstunden sind grundsätzlich im Verhältnis 1:1,5 (bzw. bei Teilzeitkräften 1:1,25) zu gewähren. Wird der **Zeitausgleich aus Überstunden** von Arbeitnehmern **im Verhältnis 1:1 verbraucht**, gilt dies seit 1.1.2015 als **Unterentlohnung** und kann im Prüfungsfalle zu empfindlichen Strafen, mindestens € 1.000,- pro Dienstnehmer, führen. Während das Arbeitszeitgesetz für sämtliche Teilzeitkräfte eine Durchrechnungsmöglichkeit über drei Monate vorsieht (das heißt: In einem Dreimonatszeitraum kann Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 gewährt werden. In diesem Zeitraum nicht verbrauchte Stunden sind in der Folge mit 25%-igem Zuschlag auszubezahlen), ist dies bei Vollzeitkräften nicht der Fall. Abhängig vom anzuwendenden Kollektivvertrag und von den Gegebenheiten im jeweiligen Unternehmen, kann es allerdings möglich sein, durch **Abschluss von Durchrechnungs- oder Gleitzeitvereinbarungen** auch bei Vollzeitkräften eine Gewährung von Zeitausgleichen aus Überstunden im Verhältnis 1:1 zu gestatten.

Entfernungszulagen beim KV Metallgewerbe

Vielfach werden von Unternehmen, in welchen der KV Metallgewerbe zur Anwendung kommt, Entfernungszulagen dann steuerfrei ausbezahlt, wenn der entsprechende Dienstnehmer an einem Arbeitstag insgesamt zumindest sechs Stunden Arbeiten außerhalb des ständigen Betriebes durchführt. Entfernungszulagen können nach der geltenden Rechtslage allerdings **nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei** ausbezahlt werden, wenn der **Dienstnehmer ununterbrochen mehr als sechs Stunden außerhalb des ständigen Betriebes arbeitet**.

Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor.



Buchhaltung vlnr:

Sandra Debnar, Anita Reindl, Helga Reindl,
Evelyn Lettner, Maria Buchberger,
Melanie Altreiter BSc, Leopoldine Hennerbichler



Bilanzierung & steuerliche Beratung vlnr:

Stefan Wiesinger LL.M. BSc,
Andrea Willnauer, Mag. Alois Schweighofer StB,
Mag.^a Birgit Kriechbaumer StB, Alfred Grufeneder,
Helga Reindl, Maria Buchberger



Lohn- & Gehaltsverrechnung vlnr:

Sylvia Gaffl, Sonja Aschauer, Herta Bauer,
Evelyn Lettner, Waltraud Achleitner,
Melanie Altreiter BSc



Verwaltung & Sekretariat vlnr:

Sandra Debnar, Carina Gstöttner

Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG
Linzer Straße 10, 4320 Perg
Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Mag. Rainer Moosbauer
Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, projects4.com